

Ausgabe 2/2020

SiBe-Report



**Informationen
für Sicherheits-
beauftragte**

Fahrgerüst statt Leiter: Sicherheit braucht Planung

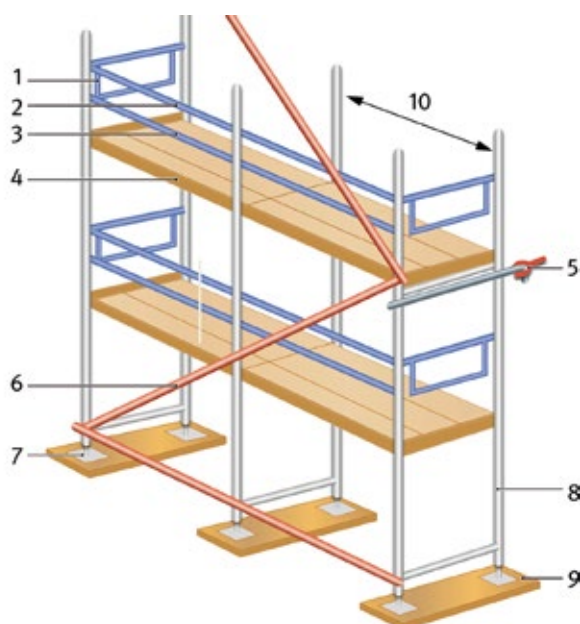
**Sichere
Montage, sichere
Verwendung**

Für Arbeiten in der Höhe sind Leitern nur sehr begrenzt einsetzbar. Fahrgerüste gelten als sichere Alternative, schützen Beschäftigte aber nur dann vor einem Absturz, wenn sie bestimmungsgemäß verwendet werden.

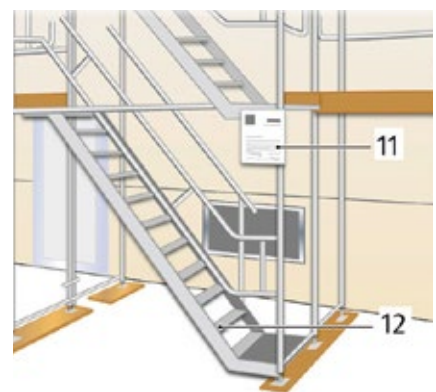
Der richtige Einsatz von Fahrgerüsten beginnt bei der Beschaffung. Natürlich muss das gewählte Modell für die geplanten Arbeitshöhen geeignet sein. Wichtig ist auch, dass das Fahrgerüst passend für die Bodenverhältnisse am Einsatzort ausgestattet ist oder ob z. B. zusätzliche Abstützungen erforderlich sind. Hilfreich für die Kaufentscheidung ist außerdem u. a., ob die in der Höhe vorgeschriebenen

Ballastgewichte im Lieferumfang enthalten sind.

Fahrgerüste müssen exakt nach den Angaben der mitgelieferten Aufbau- und Verwendungsanleitung montiert werden. Beschäftigte, die das erledigen, sollten zuverlässig und vor allem in der Lage sein, die Montageanleitung zu lesen und zu verstehen. Es gilt u. a.:



1. Stirnseitenschutz
2. Geländerholm
3. Zwischenholm
4. Bordbrett
5. Gerüstanker
6. Längsverstrebung (Diagonalen)
7. Fußspindel und Fußplatte
8. Vertikalrahmen
9. Lastverteilende Unterlage
10. Gerüstfeld
11. Kennzeichnung
12. Treppen



Quelle: BGHM – Verwendung von Gerüsten

- Fahrgerüste senkrecht aufbauen (Kontrolle mit Wasserwaage!)
- Stablen Untergrund wählen. Auf weichen oder brüchigen Untergründen können Fahrrollen und Ausleger einsinken oder absacken.
- Höhenunterschiede und Bodenunebenheiten bei höhenverstellbaren Fahrrollen mit Spindeln ausgleichen.

Entscheidend für Stabilität und Sicherheit sind Ballastgewichte bzw. Abstützungen, die ab einer in der Montageanleitung angegebenen Höhe montiert werden müssen. Wichtig ist auch, dass die Geländer, die später vor einem Absturz schützen sollen, vollständig und sicher angebracht werden.

Nicht zweckentfremden

Die Versuchung, ein Fahrgerüst als Personentransportmittel zu verwenden, mag machmal groß sein. Trotzdem ist es absolut verboten, ein Fahrgerüst zu verschieben, während eine Person sich auf der Arbeitsplattform befindet.

So hilfreich Fahrgerüste sind, haben sie häufig eine ungünstige Eigenschaft: Sie kippen beim Verschieben leicht, auch wenn sie nicht beladen sind. Achten Sie darauf, dass die Kollegen die Arbeitshilfen nie von der Breitseite her anschieben, also in Querrichtung, sondern nur in Längs- oder Diagonalrichtung bewegen.

Für Arbeiten auf dem Fahrgerüst gelten diese Sicherheitsregeln:

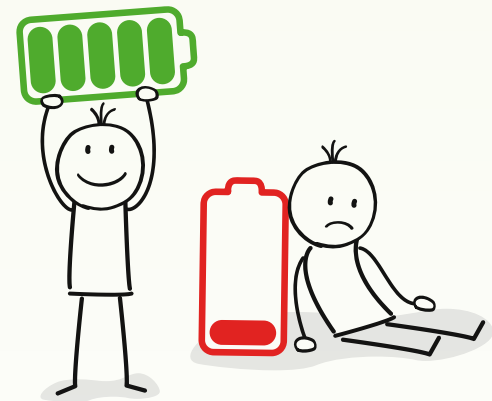
- Vor dem Aufstieg die Bremsen der Fahrrollen betätigen und das Gerät festsetzen.
- Kontrollieren, ob das Fahrgerüst sicher steht.
- Das Fahrgerüst nur auf der Innenseite besteigen, nie versuchen, an der Außenseite nach oben zu klettern: Kippgefahr!
- Während der Arbeit auf dem Fahrgerüst das Körpergewicht weder abrupt noch einseitig verlagern (Springen, Hinauslehnen oder Gegenlehnen), um die Kippgefahr zu minimieren.
- Die zulässige Maximal-Belastung von Gerüst und Plattform nie überschreiten.
- Fahrgerüste nie bei Windstärken >6 (~45 km/h) verwenden.
- Nach der Arbeit das Fahrgerüst sicher verankern und gegen unbefugtes Benutzen sichern.

Beschäftigte, die auf Fahrgerüsten arbeiten, müssen regelmäßig über Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden. Man muss sich darauf verlassen können, dass die Beschäftigten alle Regeln einhalten.

Zu kurze Ruhezeiten belasten Beschäftigte

Auch wenn viele Außenstehende glauben, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst geregelte Arbeitszeiten haben: Im gesamten Gesundheitsdienst, auf vielen Ämtern sowie saisonal u. a. im Winterdienst müssen viele Pflegekräfte, Ärzte, Verwaltungsfachleute, Berufskraftfahrer, Hilfskräfte und viele andere regelmäßig länger arbeiten, als ihre Arbeitsverträge das vorsehen. Bleibt dann keine Zeit für die erforderlichen mindestens elfstündigen Ruhezeiten, kommt es häufig zu psychosomatischen Beschwerden.

Eine Arbeitszeitbefragung der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat ergeben, dass rund 20 Prozent der Vollzeitbeschäftigten mindestens einmal im Monat verkürzte Ruhezeiten hinnehmen müssen. Wenig überraschend sind Beschäftigte im Gesundheitswesen besonders



betroffen. Sie berichten zu 39 Prozent, dass sie mindestens einmal im Monat verkürzte Ruhezeiten haben.

Die Auswertung der Studie ergab, dass Beschäftigte mit verkürzten Ruhezeiten mehr unter psychosomatischen Beschwerden wie Rückenschmerzen, Schlafstörungen oder emotionaler Erschöpfung leiden.

• <https://bit.ly/3b8HrU3>

© BAuA: „Verkürzte Ruhezeiten: Auswirkungen auf die Gesundheit und die Work-Life-Balance“



Umweltschutz
+
Sicherheit

Mit dem Fahrrad, Pedelec oder E-Scooter zur Arbeit

Mit dem Beginn der warmen Jahreszeit steigen immer mehr Beschäftigte für den Weg zur Arbeit auf Fahrrad, Pedelec und neuerdings sogar Skateboards, Inliner oder E-Scooter um. Das sorgt für mehr Bewegung, macht Spaß und entlastet Straßen und öffentlichen Nahverkehr. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigten beim Radeln, Rollen und Skaten die Sicherheit nicht vergessen. Drei Aspekte sind besonders wichtig:

Produktsicherheit

Natürlich sollte jedes Beförderungsmittel, das Beschäftigte für den Weg zur Arbeit nutzen, so sicher wie möglich sein. Am bekanntesten sind die Anforderungen an herkömmliche Fahrräder, die man beim „Frühjahrscheck“ kontrollieren sollte. Besonders wenn man das Rad auch im Winter genutzt hat, sollte man Bremsen, Reifendruck, Beleuchtung und Kette

prüfen und bei Bedarf nachjustieren (lassen). Anhand der DGUV Information 202-097 „Prüfe dein Rad – Checkliste für das sichere Fahrrad“ (<https://bit.ly/2RSP9Ku>) kann man das selbst erledigen. Manche Städte oder Arbeitgeber bieten im Frühjahr auch einen kostenlosen professionellen Fahrradcheck an.



Fahrräder mit elektrischer Unterstützung sollte man sorgfältig auswählen und beim Profi „durchchecken“ lassen. Bei Elektrofahrrädern unterscheidet man drei Kategorien: Pedelecs („Pedelec 25“), schnelle Pedelecs (Speed-Pedelec, S-Pedelec oder Pedelec 45) sowie e-Bikes, die den Fahrer auch ohne Treteinsatz bewegen. Je nach Körpergewicht, Treteinsatz und Straßenbedingungen kann man mit einer Akkuladung meist zwischen 30 und 100 Kilometern fahren. Deshalb sollte geklärt werden, ob der Arbeitgeber das Laden des Akkus bei Bedarf erlaubt.

Wichtig: Elektrofahrräder sind schwer. Deshalb sollte man den Reifendruck (Sollwert i. a. auf der Flanke des Reifens) alle zwei Wochen überprüfen und gegebenenfalls korrigieren lassen.

Sicherheit beim Fahren

Ist der Arbeitsweg mit dem Fahrrad zu lang oder zu steil, setzen viele Radler auf elektrische Unterstützung. Allerdings sollte man nicht einfach von einem Tag auf den anderen umsteigen, denn gerade beim Fahren mit Pedelec, E-Scooter oder Skateboard macht Übung den Meister.

Bevor man einen solchen fahrbaren Untersatz für den Weg zur Arbeit nutzt, sollte man fleißig trainieren. Fahreigenschaften und Fahrgefühl unterscheiden sich nämlich deutlich vom Fahrradfahren. Ein Pedelec etwa startet schneller als ein Rad, hat aber einen längeren Bremsweg. Beim E-Scooter ist es nicht in jeder Situation selbstverständlich, dass man das Gleichgewicht halten kann. Vorsicht ist vor allem beim Bremsen geboten.

Ein weiterer Fallstrick ist die Routenplanung, denn nicht mit jedem Gefährt darf man überall fahren:

- E-Scooter sind auf Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen erlaubt. Nur wenn diese nicht vorhanden sind, darf man die Fahrbahn nutzen.
- Auch mit Pedelecs 25 darf man Radwege nutzen.
- Mit S-Pedelecs und E-Bikes dagegen darf man Fahrradwege nur nutzen, wenn die Beschilderung Kleinkrafträdern die Fahrt erlaubt.

Wichtig: Mit sogenannten Hoverboards und Elektro-Skateboards darf man ausschließlich im „abgegrenzten nichtöffentlichen Verkehr“ fahren. Das macht sie für den Weg zur Arbeit absolut ungeeignet.

Versicherungsschutz

Beschäftigte genießen auf dem Weg zur und von der Arbeit Versicherungsschutz. Dieser gilt unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels.

Kurzmeldungen

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Digitalisierung verstärkt Risiken

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) befragt regelmäßig Beschäftigte in der EU zu neuen und aufkommenden Risiken. Die 3. Studie ergab zwar keine wirklich neuen Erkenntnisse, bestätigt aber hat sich die Vermutung, dass die Digitalisierung vorhandene Risiken verstärkt und Ängste und Überforderung begünstigen kann.

Belastungen am Arbeitsplatz – das sagen die Betroffenen

Vier Risikofaktoren wurden in über 50 % der befragten Einrichtungen genannt:

- 65 % der Befragten nannten sich wiederholende Arm- und Handbewegungen als belastend. Dieses am häufigsten genannte Risiko gilt auch für Bildschirmarbeitsplätze.
- 61 % stuften den Umgang mit schwierigen Kunden, Klienten, Schülern oder Patienten als Gesundheitsrisiko ein.
- An 59 % der Arbeitsplätze spielt zu langes Sitzen eine Rolle.
- In 54 % der Einrichtungen empfanden die Beschäftigten das Heben und Bewegen schwerer Personen oder Lasten als Gesundheitsrisiko.

• Unter <https://bit.ly/2GSGMbG> finden Sie weitere Informationen über die Studie der EU OSHA.



Schimmel in Bibliothek, Archiv und Lager: Gefahr für Menschen und Sachwerte

Foto: Point Images/AdobeStock

In Archiven, Bibliotheken und Depots lagern historische Schätze, die für die Nachwelt erhalten werden sollen. Alte Bücher, Archivalien, Bilder und Karten waren im Lauf der Zeit meist Schmutz, Staub und Feuchtigkeit ausgesetzt und sind deshalb häufig von Schimmel befallen. Weil Schimmelpilze grundsätzlich gesundheitsschädlich sein können, müssen Beschäftigte an solchen Arbeitsplätzen wirksam geschützt werden. Aber auch für den Erhalt der archivierten Güter sind Maßnahmen erforderlich.

Schimmelpilze können die Gesundheit in dreifacher Hinsicht schädigen:

1. Infektionskrankheiten (Mykosen) wie die Lungen-Aspergillose. Sie treten in der Regel nur bei extrem hoher Exposition z. B. in Kompos-

tionierungsanlagen auf oder bei Personen mit einem schwachen Immunsystem. Infektionen werden ausschließlich durch noch keimfähige Mikroorganismen ausgelöst.

2. Allergische Reaktionen auf Schimmelpilze (unabhängig von ihrer

Keimfähigkeit) und ihre Abbauprodukte treten an Arbeitsplätzen am häufigsten auf. Etwa 5 Prozent der Bevölkerung haben eine Schimmelpilz-Allergie entwickelt, die sich in Form von Jucken, Schnupfen oder allergischem Asthma äußert. Mitarbeitende in Archiven, Bibliotheken und Depots sind besonders häufig betroffen. Hier kommt es darauf an, die Exposition mit geeigneten Maßnahmen zu minimieren.

3. Toxische Wirkungen von Schimmelpilzen treten ebenfalls unabhängig von der Keimfähigkeit auf. In Bibliotheken, Archiven und Depots entwickeln manche Personen ein sogenanntes Mucous Membrane Irritation Syndrom (MMIS): Kommen sie mit mikrobiell kontaminierten organischen Stäuben in Kontakt, setzen Haut- und Schleimhautzellen Interleukine frei, die Entzündungen der Haut, Nasenschleimhaut, Bindehaut und des Hals-Rachen-Bereichs begünstigen. Auch hier gilt es, die Exposition zu minimieren oder die Betroffenen an andere Arbeitsplätze umzusetzen.

Neue App: Kiosk UK NRW

Mit der neuen App können Sie den SiBe-Report und andere Zeitschriften der Unfallkasse NRW nun auch auf allen Ihren mobilen Geräten kostenlos online lesen.

Suchbegriff in allen App-Stores: "Kiosk UK NRW"

Weitere Infos: www.unfallkasse-nrw.de Webcode: S0614



Schutz bei Schimmelbefall

Archive, Bibliotheken und Depots haben die Aufgabe, wertvolle Kulturgüter zu schützen und zu erhalten. Moderne Bauten und Räume sind natürlich so temperiert und belüftet, dass Schimmelbildung ausgeschlossen ist. Trotzdem dürfte jede solche Institution Probleme mit Schimmelbefall haben. Etwa wenn es alte Räume gibt, die modernen Anforderungen noch nicht entsprechen, in denen aber noch Archivmaterial lagert. Wegen des kulturhistorischen oder einfach dokumentarischen Werts ist es außerdem häufig nicht möglich, schimmelpilzbefallene Bücher, Karten, Bilder oder Archivalien einfach auszusondern.

Stattdessen sollte genau festgelegt werden, wie Schimmelbefall festgestellt werden soll und was beim Aufspüren kontaminierten Materials zu tun ist (Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten, Orte für Zwischenlagerung, ggf. Entsorgung). Wichtig sind u. a. diese Maßnahmen:

- Die Mitarbeitenden über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen beim Umgang mit schimmelpilzbefallenem Material unterweisen
- Empfindliche Beschäftigte ggf. vom Umgang mit kontaminiertem Material freistellen
- Den Mitarbeitenden Persönliche Schutzausrüstung (PSA, Handschuhe und Mundschutzhalbmasken) sowie Schutzkleidung (Kittel mit langen Armen und geschlossenem Kragen) für zwingend erforderliche Tätigkeiten mit schimmelpilzbefallenen oder durch eine Havarie in Mitleidenschaft gezogenen Archivalien zur Verfügung stellen

- Dafür sorgen, dass die Mitarbeitenden die erforderlichen Hygienevorschriften (Hände- und Flächen-desinfektion nach dem Kontakt) einhalten
- Wertvolle schimmelbefallene Bücher und Archivalien vorübergehend aus dem Bestand entfernen und so lange gesondert aufbewahren, bis sie dekontaminiert/gereinigt/restauriert werden.
- Kontaminierte Räume so lange für das Betreten sperren, bis sie saniert wurden.

Wichtig: Kontaminiertes Material muss für jegliche Benutzung, auch für Verfilmung oder Digitalisierung gesperrt werden. Dazu einen eindeutigen Hinweis auf der Umverpackung anbringen!

Umfangreiche Informationen zum sicheren Umgang mit schimmelbelasteten Archivgütern finden Sie unter diesem Kurzlink:

• <https://bit.ly/2RVD8nt>

Schnelle Hilfe, wenn die Seele leidet:

Das Psychotherapeutenverfahren der DGUV

Ein traumatisches Ereignis am Arbeitsplatz, etwa ein schwerer Unfall oder ein gewalttätiger Übergriff, kann Betroffene wie Unfallzeugen schwer belasten. Wenn psychische Beschwerden wie Angst, Trauer oder Alpträume auch Wochen später nicht vergehen wollen, kann professionelle seelische Unterstützung erforderlich werden.

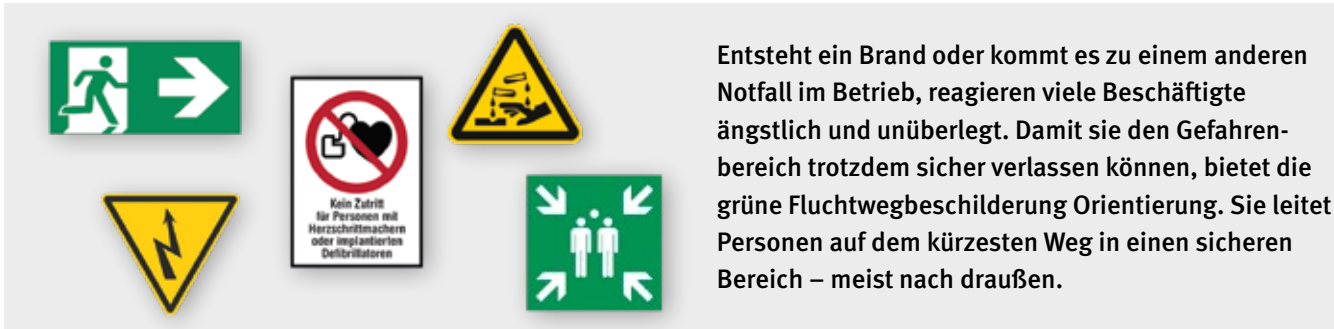
Für solche besonders schweren Fälle ist das Psychotherapeutenverfahren der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) gedacht. Seit dem 1. Juli 2012 in Kraft, dient es neben der eigentlichen Behandlung vor allem dem Erhalt der Arbeitskraft und der schnellen beruflichen Wiedereingliederung der Betroffenen.

So läuft das Verfahren ab

Ob eine Therapie erforderlich ist, entscheiden der zuständige Unfallversicherungsträger oder der

Durchgangsarzt. Zunächst werden die Kosten für bis zu fünf probatorische Sitzungen übernommen. Im Rahmen dieser „Kennenlern-Sitzungen“ lässt sich klären, ob eine weitere Psychotherapie erforderlich ist. Ist das der Fall, kann der Therapeut weitere Sitzungen beantragen, deren Notwendigkeit durch den Unfallversicherungsträger geprüft wird. Dabei werden zunächst regelmäßig maximal zehn weitere Sitzungen bewilligt. Die Bewilligung weiterer Sitzungen ist nach Berichterstattung des Psychotherapeuten und Prüfung möglich.

Ist die Sicherheitskennzeichnung in Ihrem Arbeitsbereich aktuell und komplett?



Entsteht ein Brand oder kommt es zu einem anderen Notfall im Betrieb, reagieren viele Beschäftigte ängstlich und unüberlegt. Damit sie den Gefahrenbereich trotzdem sicher verlassen können, bietet die grüne Fluchtwegbeschilderung Orientierung. Sie leitet Personen auf dem kürzesten Weg in einen sicheren Bereich – meist nach draußen.

Dasselbe gilt für alle Sicherheitsinformationen und Sicherheitskennzeichnungen: Sie sollten eindeutig und leicht zu verstehen sein. Nur dann sorgen sie wirklich für mehr Sicherheit und können Leben retten. Ein weiteres Beispiel: Ein Schaltschrank ist von außen mit einem gelben Warnschild gekennzeichnet, damit jeder die Gefahr erkennt und versteht, dass nur ein Elektriker die Tür öffnen darf. Piktogramme zeigen Beschäftigten

oder Besuchern mit Herzschrittmachern, dass sie bestimmte Bereiche nicht betreten dürfen. Zwar ist der Arbeitgeber, unterstützt durch die Sifa, für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen am Arbeitsplatz zuständig. Weil sich aber Vorgaben ändern können und weil die Sifa nicht ständig vor Ort sein kann, schadet es nicht, wenn Sie als SiBe ein Auge darauf haben, dass die Sicherheitskennzeichnung in Ihrem Arbeitsbereich aktuell und komplett ist. Wichtig ist auch, dass Schilder und andere Hinweise nicht verdeckt sind, z. B. durch unrechtmäßig abgestellte Lagergüter.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) fordert u.a.:

- Sicherheitszeichen gelten als deutlich erkennbar, wenn sie in geeigneter Höhe angebracht werden und die Beleuchtung am Anbringungs-ort ausreichend ist.
- Flucht- und Rettungspläne müssen eindeutige Anweisungen zum Verhalten im Gefahr- oder Katastrophenfall enthalten sowie den Weg an einen sicheren Ort darstellen.

- Verbots-, Warn- und Gebotszeichen müssen sichtbar am Zugang zum Gefahrenbereich angebracht werden.
- Orte, Räume oder umschlossene Bereiche, die für die Lagerung erheblicher Mengen gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden, sind mit einem geeigneten Warnzeichen zu versehen
- In Fluren und anderen lang gestreckten Räumen sollen Rettungs- bzw. Brandschutzzeichen in Lauf- richtung jederzeit erkennbar sein (z. B. Winkelschilder).
- Wo es keine Sicherheitsbeleuchtung gibt, sollen langnacheuch- tende Rettungs- und Brandschutz- zeichen verwendet werden
- Sicherheitszeichen bzw. Schrift- zeichen sollten groß genug sein, um auch aus einiger Entfernung deutlich erkennbar zu sein.

Wichtig: Natürlich gibt es zusätzlich viele weitere Gefährdungen, die mit Sicherheitsschildern gekennzeichnet werden müssen. Alle Informationen finden Sie im Volltext der ASR A1.3 unter folgendem Kurzlink:
• <https://bit.ly/37ZfiwW>

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 2/2020

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellen-angabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Nil Yurdatap

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Nil Yurdatap, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: DGUV, Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• presse@unfallkasse-nrw.de